

Videodokumentation bei „Begutachtungen“

“Verhaltensbeobachtung ohne Videografie wäre als wissenschaftliche Methode in der Gegenwart nur höchst unzulänglich, denn die beobachteten Tatbestände müssten entweder aus dem Gedächtnis repliziert oder aber im Beobachtungsprozess selber verschriftlicht werden, um einer späteren Analyse zur Verfügung zu stehen. Beides aber unterliegt starken Informationsdefiziten bzw. - Verfälschungen. Erst mit der Möglichkeit, Handlungen so zu speichern, dass sie unendlich oft, zeitlich gedehnt (...) betrachtet werden können, wurde es möglich, die Verhaltensbeobachtung wissenschaftlich quasi salonfähig zu machen. Das Erfordernis der Objektivierbarkeit (...) war damit erfüllt.”

*Andre Jakob, “Interaktionsbeobachtung von Eltern und Kind”,
Kohlhammer, 1.Auflage 2014, Abschnitt 2.6.*

Weniger fundiert, aber mit gleichem Tenor:

Joseph Salzgeber in “Familienpsychologische Gutachten”, C.H.Beck, 5. Aufl., Rd.Nr. 2126 und 2129:

“Als Protokollierungstechnik wäre, nach Einholung der Einwilligung der Gesprächspartner, die vollständige Tonband- oder Videoaufnahme mit anschließender Transkription zu fordern, um eine einwandfreie Dokumentation zu gewährleisten. (2126) Wenn es der Sache dient oder wenn es vom Gesprächspartner gewünscht wird, dass von Gesprächen Video- oder Tonträgeraufnahmen gemacht werden sollen, dann sollte der Sachverständige die Aufzeichnung veranlassen (2129)”

Es ist unmittelbar evident, dass auch ein Richter seine Gespräche mit Kindern mittels Video aufzeichnen sollte. Siehe dazu bitte auch www.gustav.es >> Politik und Petitionen >> „Videodokumentation“ vom 23.5.2016.

Petition:

Ergänzung des FamFG : Videodokumentation der Gespräche, die insbesondere Richter (§ 159 FamFG), Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeiter mit einem Kind führen.

Anhörungen von Kindern im Rahmen von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten finden unter Ausschluss der Betroffenen - meist Eltern - statt. Es liegen später nur Schilderungen oder Protokolle vor, die häufig nicht mit dem Verhalten des Kindes oder seinen andernorts getätigten Aussagen vereinbar sind. Hier wird Transparenz verweigert, die für ein rechtsstaatliches Verfahren nötig ist.

Begründung

Anhörungen von Kindern im Rahmen von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten finden unter Ausschluss der Betroffenen, meist Eltern, statt. Es liegen später nur mündliche Wiedergaben oder Protokolle vor.

Hierbei zeigt sich häufig, dass das Verhalten des Kindes oder seinen andernorts getätigten Aussagen nicht mit den Aussagen des Kindes, die es in einer Anhörung getan haben soll, vereinbar sind.

Hier wird eine Transparenz verweigert, die für ein rechtsstaatliches Verfahren nötig ist.

Zum einen ist es nötig, die Befragung auch nachvollziehen und dabei auch Mimik und Gestik beobachten zu können. In Hinsicht auf die nach wie vor völlig unregelten Kompetenzanforderungen und die bisweilen desolaten ethisch-moralischen Qualifikationen von Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, Sozialpädagogen des Jugendamtes und Richtern scheint dies gleichermaßen sinnvoll wie notwendig. Viele Betroffene haben den Eindruck, dass Suggestivfragen gestellt werden, Aussagen Sinn verändernd weggelassen oder andere hinzugefügt werden. Diskrepanzen zwischen Gestik und verbalen Äußerungen werden übergangen. Die Heimlichkeit der Anhörungen schützt auch nicht das Kind.

Denn letztlich wird das Ergebnis dann doch immer nach außen getragen, zumindest in indirekter Art. Die Aufzeichnung der Anhörungen auf Video kann nicht nur einen wesentlichen Teil der Intransparenz der Familiengerichtsbarkeit beenden, sondern vielmehr auch produktiv genutzt werden, indem die Streitenden gemeinsam die Videos ansehen. Anhand der Videos können dann gemeinsam leichter Einsichten in die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes vermittelt werden, die es ggf. in einer Anhörung zum Ausdruck bringt.

Die Videodokumentation der Gespräche, die Richter, Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeiter mit einem Kind führen soll also nicht das Kind „bloßstellen“, sondern vielmehr seine Wünsche und Gedankenwelt vermitteln, das Kind in den Mittelpunkt bringen und für die nötige Transparenz im Sinne von Rechtsstaatlichkeit auch im Familiengericht sorgen.